



Satzung des Kulturvereins Fürstenfeld e.V.

Stand: 08. März 2010

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Kulturverein Fürstenfeld e.V.“
Sein Sitz ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 - Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Abs.2

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Jahresende erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

Abs.3

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele oder die Arbeit des Vereins schädigen. Einspruch gegen diesen Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 4 - Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens Euro 15,- für natürliche Personen. Juristische Personen und Körperschaften bestimmen ihren Beitrag jährlich selbst, mindestens Euro 15,-. Höhere Beiträge können jeweils von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für geleistete Spenden werden auf Wunsch Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 6 - Vereinszweck

Abs.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Heimatpflege in der Region Fürstfeldbruck.

Abs. 3

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) für die oben genannten Zwecke.

Abs.4

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Der Verein ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Organe

Abs.1

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Abs.2

Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt das Prinzip der Einzelabstimmung. Die Beisitzer können auch en bloc gewählt werden, wenn nicht Einzelabstimmung beschlossen wird oder sie können per Akklamation bestimmt werden, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der freien Sitze nicht übersteigt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder zu seiner Wahl schriftlich eingewilligt hat.

Abs.3

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so führen die übrigen Mitglieder die Leitung des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. In dieser hat eine Nachwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode zu erfolgen.

§ 8 - Vorstand

Abs.1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Abs.2

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils allein. Der Schatzmeister vertritt zusammen mit dem Schriftführer gemeinsam.

Abs.3

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister zusammen mit dem Schriftführer nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können. Zeichnungsberechtigt in Geldgeschäften sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils allein, bei deren Verhinderung der 2. Vorsitzende mit dem Schriftführer gemeinsam.

§ 9 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) fünf Beisitzern

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes

Abs.1

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Aufsicht über die Vereinseinrichtungen zu führen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Abs.2

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes und beruft den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage des Geschäfts dies erfordert oder zwei Ausschussmitglieder es schriftlich bei ihm beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Vertreter vier weitere Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Abs.3

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Ehrenamtlichkeit

Abs.1

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs.2

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. (Ehrenamts pauschale)

Abs.3

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

Abs.4

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Abs.1

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres und außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Abs.2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen und die vollständige Tagesordnung sowie schriftlich eingebrachte Anträge angeben.

Abs.3

Anträge an die Versammlung können auch nach der Zusendung der Einladung gestellt werden. Sie sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Abs.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Gesamtvorstand
- b) die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) Wünsche und Anträge

Abs.2

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Abs.3

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Beschluss, der

- a) eine Änderung der Satzung oder
- b) eine Änderung des Vereinszwecks oder
- c) die Auflösung des Vereins

zur Folge hat, bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Zustimmung zu den Beschlussarten Buchst. b) und c) muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abs.4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fließt das gesamte Vermögen der Stadt Fürstenfeldbruck mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 17 - Satzungsergänzung durch BGB

Im Übrigen gilt das bürgerliche Gesetzbuch.

§ 18 - Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde überarbeitet und am 08. März 2010 geändert.